



## **Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Flörsheim am Main**

(in der Fassung des Nachtrages vom 5. Mai 2015)

## **V e r o r d n u n g**

### **über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Flörsheim am Main**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom . 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 und § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 27.7.1961 (GVBl. I S. 118), zuletzt geändert am 10.10.1997 (GVBl. I S. 370), wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich <sup>(1)</sup>**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet Flörsheim am Main (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Flörsheim am Main umfasst das Stadtgebiet der Stadt Flörsheim am Main, die Gebiete des Main-Taunus-Kreises, des Hochtaunuskreises, des Rheingau-Taunus-Kreises, des Landkreises Groß-Gerau sowie der Städte Wiesbaden und Frankfurt am Main -ohne das Gelände des Flughafens-.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

#### **§ 2 Beförderungsentgelte<sup>(2)</sup>**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Wartezeitpreis zusammen.

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Der Grundpreis beträgt  | 3,00 € |
| 2. Fahrpreis pro km an Werktagen zwischen 6 und 23 Uhr<br>(Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers<br>beträgt nach je 55,56 m = 0,10 €) | 1,80 € |

<sup>(1)</sup> § 1 Abs. 2 in der Fassung des Nachtrages vom 5. Mai 2015

3. Fahrpreis pro km zu sonstigen Zeiten 1,90 €  
(Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers  
beträgt nach je 52,63 m = 0,10 €)

4. Wartezeit pro Stunde 35,00 €  
(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten);  
die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt  
nach 10,29 Sekunden = 0,10 €.

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

(3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

### **§ 3 Sondervereinbarungen**

(1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2 und 4 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

(2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 4 Zahlungsweise**

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten.  
Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.

<sup>(1)</sup> § 2 Abs. 1 in der Fassung des Nachtrages vom 5. Mai 2015



(2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Name und Anschrift des Unternehmers,
2. Ordnungsnummer,
3. Beförderungsentgelt,
4. Datum,
5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

## **§ 5 Verfahrensvorschriften**

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
- (2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (3) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (4) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
  1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
  2. entgegen § 4 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1.11.2008 in Kraft.

Die Verordnung vom 9.11.2000 verliert mit dem Tag des Inkrafttretens der vorstehenden Verordnung ihre Gültigkeit.

(2) Der Nachtrag vom 5. Mai 2015 tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft.

Flörsheim am Main, den 5. Mai 2015

Der Magistrat der Stadt Flörsheim am Main

gez.  
Michael Antenbrink  
Bürgermeister